

**Rede  
des Parlamentarischen Geschäftsführers**

**Wiard Siebels, MdL**

zu TOP Nr. 5 und TOP Nr. 6 Erste Beratungen

**5) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikel  
54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 18/465

**6) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte  
parlamentarischer Minderheiten in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der  
FDP - Drs. 18/646

während der Plenarsitzung vom 18.04.2018  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich darf mich zunächst bei meinen Vorrednern bedanken. Ich freue mich wirklich, dass wir hier sehr ernsthaft und sehr sachlich debattieren, und habe den Eindruck, dass wir unser parlamentarisches Selbstverständnis sehr ernst nehmen.

Minderheitenrechte - so will ich die Zielrichtung der beiden auf eine Änderung der Verfassung abzielenden Gesetzentwürfe einmal zusammenfassen - sind für diesen Landtag in der Tat ein wichtiges Thema. Auslöser ist die Situation einer Großen Koalition, die Situation eines Übergewichts der Mehrheit gegenüber der Minderheit von 105 zu in der Summe 42 Mandaten.

Dass wir das Thema Minderheitenrechte sehr ernst nehmen, zeigen bereits die Gespräche, die in den vergangenen Wochen und Monaten zwischen den Parlamentarischen Geschäftsführern geführt worden sind, und die Redebeiträge, die es im Landtag im Rahmen von Geschäftsordnungsdebatten gegeben hat.

Ich will darauf hinweisen, dass wir in bislang kleineren Ausschüssen die Zahl der Mitglieder auf 15 aufgestockt haben, weil 15 der erste Teiler ist, bei dem alle Fraktionen einen regulären Sitz erhalten. Das gilt beispielsweise für den Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“, der bisher fünf Mitglieder gehabt hat. Er hat jetzt 15 Mitglieder, sodass dort alle Fraktionen mit Stimmrecht vertreten sind. Ich finde, dass das eine gute und richtige Regelung ist.

Ich will auch darauf hinweisen, dass wir heute noch über neue Regelungen im Abgeordnetengesetz diskutieren und sie auch beschließen werden. Ich finde es richtig, dass man den Oppositionsfraktionen etwas unter die Arme greift. In der Tat, Herr Wichmann, ist es eine Grundvoraussetzung, ihnen Rechte einzuräumen. Aber sie müssen eben auch personell und damit finanziell in der Lage sein, diese Rechte auszuüben. Deswegen ist das, wie ich finde, schon ein wichtiger Punkt.

Dem will ich anfügen, dass im Abgeordnetengesetz auch geregelt werden wird, den Oppositions-fraktionen bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

und bei der Einsetzung von Enquetekommissionen Mitarbeiterstunden zu vergüten. Auch das finde ich wichtig.

Gerade ist die Frage der Redezeiten im Plenum genannt worden. Da kann man sich in der Tat noch weitergehende Regelungen vorstellen. Herr Limburg hat ja den Vorschlag gemacht, alle Fraktionen einfach gleichzubehandeln. Ich könnte jetzt einen draufsetzen und sagen, vielleicht müssten wir die Redezeiten für die Oppositionsfraktionen sogar noch verlängern.

Aber ich möchte vorsichtig entgegenhalten - das könnte Sie möglicherweise auch beeindrucken, Herr Limburg -, dass wir im Moment bei einer Regelung sind, bei der 55 Abgeordnete der SPD-Fraktion durch 6 Minuten Redezeit bei einem Tagesordnungspunkt repräsentiert werden und 9 Abgeordnete der AfD-Fraktion durch 4 Minuten Redezeit. Also, ganz so schlecht ist diese Regelung möglicherweise nicht.

Wir beabsichtigen ferner, die Fragestunde neu zu gestalten. Das mag einerseits dem allgemeinen Reformbedürfnis entsprechen, weil sich die Fragestunde in der Vergangenheit nur mittelmäßig bewährt haben dürfte, aber ist natürlich auch immer vor dem Hintergrund einer Stärkung der Oppositionsrechte, einer Stärkung des Fragerechts der einzelnen Abgeordneten zu sehen.

Weiter haben wir - auch das ist genannt worden - beim Quorum für die Ausschussüberweisung Veränderungen vorgenommen.

Hier geht es nun um das Quorum für Aktenvorlagebegehren, für die Beantragung eines Untersuchungsausschusses, für die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs bei Volksbegehren - das dürfte eher nebensächlich und mehr der Stringenz einer solchen Regelung geschuldet sein - und um die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs bei der Normenkontrolle. Der Vorschlag ist, das Quorum von bisher einem Fünftel auf ein Sechstel abzusenken bzw. alternativ, je nach Antragslage, diese Rechte einer Fraktion zuzubilligen.

Hier will ich nun noch einmal das aufgreifen, was der Kollege Nacke vorhin deutlich gemacht hat - das bezieht sich parallel auf die Frage der Redezeiten, wie ich gerade ausgeführt habe -: Wenn man das täte, käme man wirklich zu einer Ungleichbehandlung der einzelnen Abgeordneten, weil dann ein Abgeordneter einer kleinen Fraktion einen viel größeren Anteil an solchen Rechten hätte als ein Abgeordneter einer großen Fraktion. Allein deshalb halte ich das schon für problematisch.

Die Oppositionsfraktionen haben 42 Abgeordnete, und das Quorum beträgt 28 Abgeordnete. Es würde also erreicht, allerdings nur dann, wenn sich die Opposition in den Fragen, über die wir streiten, einig wäre.

Ich will mich den Worten von Herrn Nacke ausdrücklich anschließen, dass ich sehr großes Verständnis dafür habe, dass die Oppositionsfraktionen nicht auf diesen Weg verwiesen werden wollen - wenngleich ich mir den kleinen Seitenhieb nicht völlig ersparen kann, dass zumindest für Teile der Opposition gilt, dass die Rolle der Opposition für sie ein selbst gewähltes Schicksal ist.

Die Frage ist also: Ist es zielführend, diese Quoren abzusenken? Zu welcher Beurteilung kämen wir in einer neuen Legislaturperiode, in der es möglicherweise keine Große Koalition gibt? - Es gilt also, zwischen dem Minderheitenschutz einerseits und dem Missbrauch solcher Minderheitenrechte andererseits - Missbrauch im Sinne von inflationärem Gebrauch - abzuwägen.

Diese Abwägung hat der Verfassungsgeber aber schon vorgenommen, meine Damen und Herren. Ich will dazu aus einer Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zitieren. Sie betrifft Bundesrecht, aber das ist parallel zu betrachten, weil es dabei genau um Oppositionsrechte ging. In seiner Pressemitteilung 22/2016 vom 3. Mai 2016 sagt das Bundesverfassungsgericht:

„Auch aus dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz effektiver Opposition ergibt sich keine Notwendigkeit einer Absenkung der grundgesetzlichen Quoren für die Ausübung der parlamentarischen Minderheitenrechte. Die in den Text der Verfassung aufgenommenen Quoren

stellen vielmehr die vom Verfassungsgeber und vom verfassungsändernden Gesetzgeber gewollte Konkretisierung des Grundsatzes dar. Die Entstehungsgeschichte der Grundgesetzbestimmung über an Quoren gebundene parlamentarische Minderheitsrechte lässt insbesondere keine Anhaltspunkte für eine Regelungslücke erkennen.“

Ferner führt das Bundesverfassungsgericht in der Pressemitteilung aus:  
„Eine andere Bewertung ist schließlich auch nicht durch den Umstand geboten, dass der Verfassungsgeber eine Entwicklung zum Vielparteienparlament nicht in Betracht gezogen hätte. Vor dem Erfahrungs- und Erwartungshorizont des Verfassungsgebers von 1949 waren Reichs- und Bundestag gerade durch eine - bis heute nie wieder erreichte - Vielzahl an im Parlament vertretenen Parteien gekennzeichnet“.

Also gerade dann, wenn man ein Vielparteienparlament hat - man muss ja nicht zwangsläufig auf nur fünf Fraktionen abstellen, sondern kann auf alle möglichen Konstellationen im Parlament abstellen -, kann man in der Abwägung zu dem Schluss kommen, dass man den inflationären Gebrauch solcher Minderheitenrechte einschränken will, um die Arbeitsfähigkeit des Parlaments - und selbstverständlich auch der Regierung - zu gewährleisten.

Das, meine Damen und Herren, ist der Grund, weshalb wir uns schwertun - ich will das durchaus in dieser Zurückhaltung formulieren -, diese Abwägung ohne Not - das darf ich betonen, weil die Opposition ja könnte; sie würde das Quorum ja erfüllen - neu anzustellen. Ich möchte auch noch einmal den Hinweis geben, dass eine weitere Absenkung des Quorums in keinem anderen Bundesland und auch nicht auf Bundesebene vorgenommen worden ist.

Wir schlagen stattdessen vor, eine verbindliche, auch öffentlich dargestellte Vereinbarung abzuschließen. Das halte ich für einen zweckmäßigen und konstruktiven Weg. Aus meiner Sicht ist es nicht angemessen, die Verfassung angesichts aktueller Regierungskonstellationen entsprechend anzupassen.

Dann gibt es noch ein paar Detailfragen zu klären. Die Frage von Prozessstandschaft haben wir ausführlich diskutiert. Es bleibt aber noch Raum für mehr Diskussionen, nehme ich vorsichtig an. Ich will nicht völlig ausschließen, dass man auch bei gesetzlichen Normen unterhalb der Verfassung im Verlaufe der Debatte noch zu Veränderungen kommt; jedenfalls könnte ich mir das vorstellen.

Ich will zum Schluss kommen. Herr Limburg hat gesagt, er sei Optimist. Ich bin auch Optimist. Deswegen, Herr Limburg, glaube ich, dass wir, wenn wir den Entwurf einer solchen Vereinbarung vorgelegt und ihn intensiv miteinander diskutiert haben, am Ende zu einer großen Übereinkunft und zu einem einvernehmlichen Ergebnis kommen werden.

Die Presse hat heute berichtet, CDU und SPD würden versuchen, sich die Oppositionsfraktionen warmzuhalten. Das muss ich nun wirklich zurückweisen. Wenn wir das tun wollten, dann würden wir Ihnen quasi blind entgegenkommen und sagen, dass wir gerne die Verfassung ändern. Aber uns geht es um eine sachliche Auseinandersetzung. Deswegen ist es, glaube ich, angemessen, diese Gesetzentwürfe bis in die Details im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zu diskutieren. Ich glaube auch, dass wir in den kommenden Wochen und Monaten zu einer einvernehmlichen Regelung kommen müssen; denn es sind in der Tat nun schon einige Monate ins Land gegangen. Einige Regelungen haben wir getroffen, aber ich glaube, dass wir auch in Bezug auf diese Frage zu einer Übereinkunft kommen sollten.

Das war es erst einmal von mir. Ich freue mich über sachliche Diskussionen hier und natürlich auch im zuständigen Ausschuss.

Vielen Dank.